

HIAG

Einladung

zur ordentlichen
Generalversammlung
der HIAG Immobilien
Holding AG

Donnerstag, 18. April 2024
um 10.00 Uhr (Türöffnung 9.00 Uhr)

OYM AG
Lorzenparkstrasse 22
6330 Cham

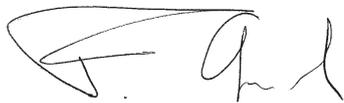
Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung der HIAG Immobilien Holding AG vom 18. April 2024 einzuladen.

Die Traktanden unserer Generalversammlung sowie Erläuterungen dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.

Vielen Dank, dass Sie Ihre Stimmrechte wahrnehmen und für Ihr Vertrauen in HIAG.

Für den Verwaltungsrat der HIAG Immobilien Holding AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Grisard', written in a cursive style.

Dr. Felix Grisard
Präsident des Verwaltungsrats

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1

Lagebericht 2023, Jahresrechnung 2023, Konzernrechnung 2023 sowie Bericht der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2023 für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2023 zu genehmigen sowie vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen Traktandum 1

Die Revisionsstelle hat in ihren Berichten an die Generalversammlung die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023 ohne Einschränkungen bestätigt und zur Genehmigung empfohlen.

2

Verwendung des Bilanzgewinns, der gesetzlichen Gewinnreserven und der gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen für das Ge- schäftsjahr 2023

Für das Geschäftsjahr 2023 beantragt der Verwaltungsrat die Ausschüttung einer Dividende von CHF 3.10 brutto pro Aktie für maximal 10'119'600 ausstehende Aktien*. Die maximale Gesamtausschüttung beläuft sich auf TCHF 31'371 und wird aus den gesetzlichen Gewinnreserven im Umfang von maximal TCHF 7'792 und den gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen im Umfang von maximal TCHF 23'579 ausgeschüttet.

Erläuterungen Traktandum 2

Die beantragte Ausschüttung steht im Einklang mit der Dividendenpolitik der HIAG. Die Ausschüttung orientiert sich gemäss Dividendenpolitik am operativ erwirtschafteten konsolidierten Reingewinn (exklusiv Neubewertungseffekte, inklusiv daraus resultierende latente Steuern und vor wesentlichen nicht geldflusswirksamen Verbuchungen). Die Ausschüttungsquote beträgt davon maximal 100%. Die beantragte Ausschüttung beträgt 65%.

2.1 Verwendung des Bilanzgewinns

Unternehmensergebnis 2023	TCHF	743
Vortrag aus Vorjahr	TCHF	85
Bilanzgewinn	TCHF	828
Zuweisung an gesetzliche Gewinnreserve	TCHF	- 828
Vortrag auf neues Jahr	TCHF	0

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von TCHF 828 der HIAG Immobilien Holding AG an die gesetzliche Gewinnreserve zuzuweisen.

2.2 Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve

Gesetzliche Gewinnreserve	TCHF	7'450
Zuweisung Bilanzgewinn	TCHF	828
Zuweisung an die gesetzliche Kapitalreserve	TCHF	- 414
Gesetzliche Gewinnreserve nach Zuweisung	TCHF	7'864
Dividendenausschüttung aus gesetzlicher Gewinnreserve	TCHF	-7'792
Vortrag auf neues Jahr	TCHF	72

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Dividende aus der gesetzlichen Gewinnreserve für das Geschäftsjahr 2023 von TCHF 7'792 brutto bzw. CHF 0.77 pro Aktie für maximal 10'119'600 ausstehende Aktien*.

Die Ausschüttung aus den gesetzlichen Gewinnreserven unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer.

2.3 Verwendung der Reserven aus Kapitaleinlagen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Reserven aus Kapitaleinlagen der HIAG Immobilien Holding AG wie folgt zu verwenden:

Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlage	TCHF	148'551
Dividendenausschüttung aus Kapitaleinlage	TCHF	-23'579
Vortrag auf neues Jahr	TCHF	124'972

Ausschüttung einer Dividende aus Kapitaleinlagen für das Geschäftsjahr 2023 von TCHF 23'579 bzw. CHF 2.33 pro Aktie für maximal 10'119'600 ausstehende Aktien*.

Die Dividende aus Kapitaleinlagen wird verrechnungssteuerfrei ausbezahlt.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt voraussichtlich am 25. April 2024; ab dem 23. April 2024 werden die Aktien entsprechend Ex-Dividende gehandelt.

*Die beantragten Dividendenausschüttungen basieren auf den von der Gesellschaft ausgegebenen 10'119'600 Aktien. Allfällige eigene Aktien im Eigentum der Gesellschaft sind nicht dividendenberechtigt. Die Anzahl dividendenberechtigter Aktien steht erst am Auszahlungstichtag fest. Die Beträge für die Dividendenausschüttungen und die resultierenden Vorträge auf neue Rechnung können sich daher entsprechend verändern.

3 Entlastung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen Traktandum 3

Die Gesellschaft hat keine Kenntnis von Tatsachen oder Sachverhalten, die einer vollständigen Entlastung des Verwaltungsrats entgegenstehen würden.

4 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder (inkl. des Verwaltungsratspräsidenten und des Vizepräsidenten), je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen Traktandum 4

Da die Amtsdauer des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung endet, müssen diese jeweils von der ordentlichen Generalversammlung wiedergewählt werden. Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass die bestehenden Verwaltungsräte über die für die Oberleitung der Gesellschaft erforderlichen Kompetenzen verfügen und die Wiederwahl daher im Interesse der Gesellschaft liegt. Informationen zu den beruflichen Hintergründen der gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitgliedschaften in den Ausschüssen des Verwaltungsrats finden Sie ab Seite 29 des Geschäftsberichts, der unter www.annualreport.hiag.com verfügbar ist.

4.1 Wiederwahl von Herrn Dr. Felix Grisard als Mitglied des Verwaltungsrats

4.2 Wiederwahl von Frau Salome Grisard Varnholt als Mitglied des Verwaltungsrats

4.3 Wiederwahl von Herrn Dr. Jvo Grundler als Mitglied des Verwaltungsrats

4.4 Wiederwahl von Herrn Balz Halter als Mitglied des Verwaltungsrats

4.5 Wiederwahl von Frau Anja Meyer als Mitglied des Verwaltungsrats

4.6 Wiederwahl von Herrn Micha Blattmann als Mitglied des Verwaltungsrats

4.7 Wiederwahl von Herrn Dr. Felix Grisard als Präsidenten des Verwaltungsrats

4.8 Wiederwahl von Herrn Balz Halter als Vizepräsidenten des Verwaltungsrats

5 Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt, Salome Grisard Varnholt, Balz Halter und Anja Meyer als Mitglieder für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Erläuterungen Traktandum 5

Da die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung endet, müssen diese jeweils von der ordentlichen Generalversammlung wiedergewählt werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über die nötige Erfahrung im Bereich von Vergütungssystemen und der Rekrutierung von Mitarbeitenden auf oberster Kaderstufe.

5.1 Wiederwahl von Frau Salome Grisard Varnholt in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats

5.2 Wiederwahl von Herrn Balz Halter in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats

5.3 Wiederwahl von Frau Anja Meyer in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats

6 Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Gemäss Art. 22 der Statuten wird über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung separat abgestimmt. Der Vergütungsbericht 2023 ist elektronisch verfügbar unter www.annualreport.hiag.com.

6.1 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Zeitspanne von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025, d. h. TCHF 1'500 (inklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV und Altersvorsorgeleistungen), genehmigen. Der beantragte maximale Gesamtbetrag beinhaltet auch die Vergütungen für die zusätzlichen Dienstleistungen und setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen:

Fixe Vergütung, netto, in bar	TCHF	1'050
Sitzungsgeld Ausschüsse	TCHF	50
Aktienbasierte Vergütung	TCHF	150
Vergütungen für zusätzliche Dienstleistungen	TCHF	50
Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge und Altersvorsorgeleistungen	TCHF	200
Total (brutto)	TCHF	1'500

Der Verwaltungsrat besteht nach der Generalversammlung aus sechs Mitgliedern.

Erläuterungen Traktandum 6.1

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung. Die beantragte Vergütung entspricht den im Vergütungsbericht genannten Leitlinien für die Vergütung von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat.

6.2 Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung für das laufende Geschäftsjahr 2024, d. h. TCHF 4'000 (inklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV und Altersvorsorgeleistungen), genehmigen.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen:

Basissalär, netto, in bar	TCHF	1'600
Individuelle Zielprämie, brutto, in bar	TCHF	550
LTIP 2024, brutto, in bar	TCHF	700
LTIP 2024, brutto, aktienbasiert	TCHF	700
Übrige Vergütungskomponenten, gesetzliche Arbeitgeberbeiträge und Altersvorsorgeleistungen	TCHF	450
Total (brutto)	TCHF	4'000

Die vorgeschlagene Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst vier Mitglieder (CEO, CFO, Leiterin Portfolio und Transaktionen sowie Leiter Entwicklung und Realisation).

Die Gesamtvergütung von Dr. Jvo Grundler wird bei der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ausgewiesen.

Erläuterungen Traktandum 6.2

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und eine variable Vergütung. Die beantragte Vergütung entspricht den im Vergütungsbericht genannten Leitlinien für die Vergütung von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat.

6.3 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den Vergütungsbericht 2023 in einer Konsultativabstimmung guthessen.

Erläuterungen Traktandum 6.3

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 ist konsultativ. Die konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht ist gesetzlich erforderlich, weil an der Generalversammlung 2023 der HIAG mit Traktandum 6.2 die variable Vergütung der Geschäftsleitung prospektiv beschlossen worden ist. Der Vergütungsbericht findet sich als separates Kapitel im Geschäftsbericht 2023, welcher online unter www.annualreport.hiag.com abrufbar ist.

7

Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und dessen Stellvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Rechtsanwalt Oscar Battegay, Battegay Dürr AG, Heuberg 7, Postfach 2032, CH-4001 Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie Herrn Rechtsanwalt Andreas Dürr, Battegay Dürr AG, Heuberg 7, Postfach 2032, CH-4001 Basel, als dessen Stellvertreter, für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Erläuterungen Traktandum 7

Nach dem Gesetz bzw. den Statuten sind der unabhängige Stimmrechtsvertreter und dessen Stellvertreter jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Herr Battegay und Herr Dürr erfüllen die Unabhängigkeitskriterien, und der Verwaltungsrat schlägt vor, diese aus Gründen der Kontinuität wiederzuwählen.

8

Wiederwahl der Revisionsstelle Ernst & Young AG

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr.

Erläuterungen Traktandum 8

Ernst & Young AG hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die Anforderungen an die Unabhängigkeit für die Ausübung des Mandats erfüllt.

Änderung der Statuten

Allgemeine Erläuterungen

Der Verwaltungsrat bringt unter den Traktanden 9.1 bis 9.10 mehrere Statutenänderungen zur Abstimmung, die aufgrund der Revision des Obligationenrechts (OR) vom 19. Juni 2020 («Aktienrechtsrevision») zwingend nötig oder möglich geworden sind. Nachstehend werden die Statutenänderungen im Wortlaut in der Farbe rot dargestellt (linke Spalte), wobei Streichungen/Löschungen durchgestrichen sind. Zu den jeweiligen Änderungen gehörende Erläuterungen finden sich direkt unter den Statutenbestimmungen. Aus Platzgründen sind nachfolgend nur diejenigen Textpassagen aus den Statuten dargestellt, die eine Änderung erfahren. Die vollständigen Texte der zurzeit gültigen und der neu vorgeschlagenen Statuten sind im Internet abrufbar unter www.hiag.com/investoren/corporate-governance. Aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Materie werden die zu ändernden Statutenbestimmungen in die nachfolgenden zehn Untertraktanden zusammengefasst und einzeln zur Abstimmung gebracht. Der Ablauf folgt grundsätzlich der Reihenfolge der Statutenbestimmungen.

Traktandum 9.1 Kapital

Der Verwaltungsrat beantragt die Streichung von Artikel 3a der Statuten.

Der Verwaltungsrat beantragt weiter, den bisherigen Artikel 3b in Artikel 3a umzubenennen und den bisherigen Artikel 3c mit dem folgenden Artikel 3b «Kapitalband» zu ersetzen.

Neue Statuten

Art. 3a Genehmigtes Aktienkapital

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten um maximal CHF 1'217'000.00 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 1'217'000 voll liberrierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 bis zum 23. April 2022.~~

~~Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien und andere Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Immobilien oder anderer Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, (iii) für eine nationale und internationale Platzierung von Aktien, (iv) zur Erweiterung des Aktionärskreises sowie (v) für die Beteiligung von Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften an der Gesellschaft. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.~~

~~Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzulegen. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.~~

Erläuterungen Traktandum 9.1

Die HIAG verfügte bisher über ein genehmigtes Aktienkapital. Die Ermächtigung der Aktionärinnen und Aktionäre zur entsprechenden Schaffung von Aktien ist indes am 24. April 2022 bzw. 30. September 2023 abgelaufen. Hinzu kommt, dass mit der Aktienrechtsrevision das genehmigte Kapital abgeschafft und das Kapitalband eingeführt wurde. Die Streichung des bisherigen Artikels 3a und die Änderung des bisherigen Artikels 3c erfolgen in Umsetzung der Aktienrechtsrevision. In der Folge wird im Sinne einer redaktionellen Anpassung der bisherige Artikel 3b in Artikel 3a umbenannt.

Der Verwaltungsrat möchte weiterhin die bestehende finanzielle Flexibilität haben und bei Bedarf profitable Wachstumschancen wahrnehmen können. Dies kann er mit dem vorstehend erwähnten, im Rahmen der Aktienrechtsrevision eingeführten Kapitalband umsetzen. Gemäss dem neuen Statutentext würde der Verwaltungsrat ermächtigt, bis zum 17. April 2029 das Aktienkapital um bis zu 1'011'960 Namenaktien (entsprechend 10% des Aktienkapitals) mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Die Dauer des Kapitalbands beträgt fünf Jahre. Die Einführung des Kapitalbands und die Anpassung von Artikel 3c (neu: Artikel 3b) der Statuten erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen (qualifiziertes Mehr).

Bisherige Statuten vom 16.11.21

Art. 3a Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten um maximal CHF 1'217'000.00 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 1'217'000 voll liberrierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 bis zum 23. April 2022.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien und andere Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Immobilien oder anderer Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, (iii) für eine nationale und internationale Platzierung von Aktien, (iv) zur Erweiterung des Aktionärskreises sowie (v) für die Beteiligung von Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften an der Gesellschaft. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzulegen. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

NEU Art. 3a Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 350'000.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 350'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1.00 infolge der Ausübung von Options- oder ähnlichen Rechten, welche Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsplänen eingeräumt werden. Der Verwaltungsrat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Vergütungsausschuss die entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungspläne.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Namenaktien unter den Mitarbeiterbeteiligungsplänen sowie die nachfolgende Übertragung von Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

NEU Art. 3b Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ~~das Aktienkapital bis zum 17. April 2029~~ jederzeit bis ~~Aktienkapital zum 29. September 2023~~ um maximal zur Obergrenze von CHF ~~13'400.00~~ 11'131'560 eine oder mehrere Erhöhungen des Aktienkapitals vorzunehmen.

Die Erhöhung hat durch die Ausgabe von ~~höchstens 13'400 voll liberierten~~ maximal 1'011'960 vollständig zu liberierenden neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu ~~erhöhen~~. ~~Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen.~~ ~~Der Ausgabebetrag,~~ Nach einer Nennwertveränderung gilt der neue Nennwert auch im Rahmen des Kapitalbandes.

Der Erwerb und die Übertragung der neuen Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss diesen Statuten.

Der Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung ~~und die Art der Einlagen~~ werden durch den Verwaltungsrat ~~bestimmt~~ festgelegt. Der Verwaltungsrat ~~darf Bezugsrechte, die nicht ausgeübt worden ist~~ berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen:

1. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch;
2. zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben oder
3. für die Beteiligung von strategischen Investoren.

Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme ~~sind, verfallen lassen, oder er kann~~ gestattet.

Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, ~~jedoch nicht ausgeübt worden sind, am Markt platzieren.~~ Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten aber nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

ALT Art. 3b Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 350'000.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 350'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1.00 infolge der Ausübung von Options- oder ähnlichen Rechten, welche Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsplänen eingeräumt werden. Der Verwaltungsrat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Vergütungsausschuss die entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungspläne.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Namenaktien unter den Mitarbeiterbeteiligungsplänen sowie die nachfolgende Übertragung von Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

ALT Art. 3c Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 29. September 2023 um maximal CHF 13'400.00 durch Ausgabe von höchstens 13'400 voll liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden durch den Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat darf Bezugsrechte, die nicht ausgeübt worden sind, verfallen lassen, oder er kann Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, jedoch nicht ausgeübt worden sind, am Markt platzieren. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Traktandum 9.2 Befugnisse Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, in Artikel 6 der Statuten eine neue Ziffer 6. einzufügen, den Wortlaut der bisherigen Ziffer 6. (neu Ziffer 7.) anzupassen und die nachfolgenden Ziffern neu zu nummerieren:

Neue Statuten

Art. 6 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, dessen Stellvertreter und der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. **Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;**
- ~~6.7. Genehmigung der Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrates und, der Geschäftsleitung und des Beirats;~~
- ~~7.8.~~ Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- ~~8.9.~~ Beschlussfassung über die Kotierung/Dekotierung der Gesellschaft;
- ~~9.10.~~ Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Die Generalversammlung stimmt konsultativ über das Vergütungssystem der Gesellschaft ab. Die Abstimmung erfolgt vor jeder bedeutenden Änderung des Vergütungssystems, mindestens aber an jeder dritten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen Traktandum 9.2

Mit den beantragten Änderungen werden die Statuten an das revidierte Aktienrecht angepasst. Insbesondere ist es unter dem neuen Aktienrecht erlaubt, eine Zwischendividende zu beschliessen.

Bisherige Statuten vom 16.11.21

Art. 6 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, dessen Stellvertreter und der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Kotierung/Dekotierung der Gesellschaft;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Die Generalversammlung stimmt konsultativ über das Vergütungssystem der Gesellschaft ab. Die Abstimmung erfolgt vor jeder bedeutenden Änderung des Vergütungssystems, mindestens aber an jeder dritten ordentlichen Generalversammlung.

Traktandum 9.3 Einberufung Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 8 Absatz 4 (vier) wie folgt anzupassen:

Neue Statuten

Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, falls notwendig, durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung findet in der Regel am Gesellschaftssitz statt. Das einberufende Organ kann einen anderen Versammlungsort in der Schweiz bestimmen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Die Generalversammlung wird durch Mitteilung an die Aktionäre, Nutzniesser und Nominees in den Publikationsorganen der Gesellschaft oder durch schriftliche Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, Nutzniesser oder Nominees einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Aktionäre, die ~~Aktien im Nennwert von CHF 80'000 vertreten zusammen über mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen~~, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dies hat mindestens ~~45~~40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonder~~prüfung~~untersuchung infolge Begehrens eines Aktionärs. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf sowie auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Erläuterungen Traktandum 9.3

Mit dem revidierten Aktienrecht werden verschiedene Aktionärsrechte gestärkt, so z. B. auch das Recht, Traktanden oder Anträge in die Einladung aufnehmen zu lassen. Die Statuten werden entsprechend an das revidierte Aktienrecht angepasst. Die Anmeldefrist wird von 45 auf neu 40 Tage herabgesetzt, damit das Traktandierungsrecht in Kenntnis des Geschäftsberichts ausgeübt werden kann.

Bisherige Statuten vom 16.11.21

Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, falls notwendig, durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung findet in der Regel am Gesellschaftssitz statt. Das einberufende Organ kann einen anderen Versammlungsort in der Schweiz bestimmen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Die Generalversammlung wird durch Mitteilung an die Aktionäre, Nutzniesser und Nominees in den Publikationsorganen der Gesellschaft oder durch schriftliche Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, Nutzniesser oder Nominees einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 80'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dies hat mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung infolge Begehrens eines Aktionärs. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf sowie auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Traktandum 9.4 Durchführung Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, den neuen Artikel 9 einzuführen und die nachfolgenden Artikel neu zu nummerieren.

Erläuterungen Traktandum 9.4

Das revidierte Aktienrecht trägt der Digitalisierung Rechnung und erlaubt eine moderne Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionärinnen und Aktionären. Der Verwaltungsrat schafft mit der neuen Statutenbestimmung die Voraussetzungen, damit Aktionäre in Zukunft zusätzlich zur physischen Teilnahme über das Internet an der Generalversammlung teilnehmen und ihre Aktionärsrechte ausüben können (hybride Durchführung). Gleichzeitig wird auch die Möglichkeit zur Durchführung von rein virtuellen Generalversammlungen geschaffen. Durch den neuen Artikel 9 wird gewährleistet, dass der Verwaltungsrat die Generalversammlungen bei Bedarf an einem oder mehreren Standorten durchführen kann, solange die Aktionärsrechte gewahrt sind. Der Verwaltungsrat führt die ordentliche Generalversammlung der HIAG seit jeher als physische Veranstaltung durch, ausser während der Einschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie, und beabsichtigt auch nicht, dies zu ändern. Die Statutenänderung erfolgt rein vorsorglich und in Umsetzung der mit der Aktienrechtsrevision neu gebotenen Möglichkeiten.

Neue Statuten

NEU Art. 9 Durchführung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Durch die Festlegung des Tagungsorts darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird (virtuelle Generalversammlung).

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Bisherige Statuten vom 16.11.21

NEU Art. 10 Vorsitz, Protokolle

NEU Art. 11 Stimmrecht

NEU Art. 12 Vertretung

NEU Art. 13 Beschlussfassung und Wahlen

ALT Art. 9 Vorsitz, Protokolle

ALT Art. 10 Stimmrecht

ALT Art. 11 Vertretung

ALT Art. 12 Beschlussfassung und Wahlen

Traktandum 9.5 Besonderes Quorum

Der Verwaltungsrat beantragt, den bisherigen Artikel 13 (neu: Artikel 14) wie folgt zu formulieren:

Neue Statuten

NEU Art. 14 Besondere Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- ~~2-3.~~ die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
5. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
6. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
7. die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
8. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- ~~3-9.~~ die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und jede Änderung und Aufhebung einer solchen Beschränkung;
- ~~4.~~ eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
10. die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts, jede Änderung und Aufhebung einer solchen Beschränkung;
- ~~5-11.~~ die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- ~~6-12.~~ die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- ~~7-13.~~ die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- ~~8-14.~~ die Auflösung der Gesellschaft; ~~sowie~~
15. die Dekotierung der Beteiligungspapiere;
16. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und
- ~~9-17.~~ in den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

NEU Art. 15 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter, Erteilung von Vollmachten und Weisungen

Erläuterungen Traktandum 9.5

Im revidierten Aktienrecht wurde das qualifizierte Mehr unter Art. 704 OR entsprechend ergänzt, weshalb die vorgeschlagenen Statutenänderungen vom Verwaltungsrat beantragt werden.

Bisherige Statuten vom 16.11.21

ALT Art. 13 Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft; sowie
9. in den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

ALT Art. 14 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter, Erteilung von Vollmachten und Weisungen

Traktandum 9.6 Wahl, Amtsdauer und Konstituierung Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, den Titel von Artikel 15 (neu: Artikel 16) wie folgt zu ergänzen:

Neue Statuten

NEU Art. 16 Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung und Konstituierung

NEU Art. 17 Oberleitung, Delegation

Traktandum 9.7 Aufgaben Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, unter Artikel 17 (neu: Artikel 18) der Statuten die Ziffern 6. und 7. wie folgt anzupassen und gleichzeitig die neuen Ziffern 10. und 11. einzufügen:

NEU Art. 18 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des ~~Geschäftsberichtes~~ **Geschäftsberichts bestehend aus dem Lagebericht und der Konzernrechnung, des Vergütungsberichtes** ~~Vergütungsberichts~~ sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;**
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen-;
10. **Weitere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats nach dem Fusionsgesetz und anderen anwendbaren Gesetzen;**
11. **Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die dem Verwaltungsrat durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.**

Erläuterungen Traktandum 9.6

Es handelt sich um eine redaktionelle Präzisierung des Titels, um den Inhalt des entsprechenden Artikels besser aufzuzeigen.

Bisherige Statuten vom 16.11.21

ALT Art. 15 Wahl, Konstituierung

ALT Art. 16 Oberleitung, Delegation

Erläuterungen Traktandum 9.7

Mit den beantragten Änderungen werden die Statuten an das revidierte Aktienrecht angepasst (teilweise handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen). Die zusätzliche Kompetenz des Verwaltungsrats zur Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung wurde im revidierten Aktienrecht ebenfalls ergänzt, weshalb der Verwaltungsrat diese Änderung unter Ziffer 7. vorschlägt.

ALT Art. 17 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Traktandum 9.8 Organisation, Protokolle Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, in Artikel 18 (neu: Artikel 19) Absatz 3 und die nachfolgende Aufzählung wie auch die Absätze 4 und 5 wie folgt zu ändern:

Neue Statuten

NEU Art. 19 Organisation, Protokolle

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist auch unverzüglich einzuberufen auf Begehren eines einzelnen Mitgliedes unter Angabe des Grundes. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder notwendig, wobei die Zuschaltung per Telefon und/oder Videokonferenz das Anwesenheitserfordernis erfüllt. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

Der Präsident oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse ~~des Verwaltungsrates können auch fassen:~~

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR;
3. auf ~~dem Zirkularweg gefasst werden~~ schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich (vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung durch den Verwaltungsrat).

Mit Ausnahme von gemäss Ziff. 3 des vorstehenden Absatzes gefassten Beschlüssen ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des ~~Verwaltungsrates ist Verwaltungsrats~~ ein Protokoll zu führen. ~~Das Protokoll ist, das~~ vom Vorsitzenden und vom ~~Sekretär des Verwaltungsrates Protokollführer~~ zu unterzeichnen. Das Protokoll bezeichnet die Traktanden sowie auch das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art der Sitzung.

Im Übrigen richtet sich die Organisation des ~~Verwaltungsrates~~ Verwaltungsrats nach dem Organisationsreglement.

Erläuterungen Traktandum 9.8

Das revidierte Aktienrecht setzt die Digitalisierung um und ermöglicht so eine moderne Kommunikation, Sitzungsführung und Beschlussfassung im Verwaltungsrat. Die neu vorhandenen Möglichkeiten sollen entsprechend in die Statuten aufgenommen werden. Künftig soll der Verwaltungsrat in der Lage sein, seine Sitzungen mittels Telefon-, Videokonferenz oder anderen elektronischen Mitteln abzuhalten. Auch Zirkularbeschlüsse sollen neu in elektronischer Form gültig gefasst werden können.

Bisherige Statuten vom 16.11.21

ALT Art. 18 Organisation, Protokolle

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist auch unverzüglich einzuberufen auf Begehren eines einzelnen Mitgliedes unter Angabe des Grundes. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder notwendig, wobei die Zuschaltung per Telefon und/oder Videokonferenz das Anwesenheitserfordernis erfüllt. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

Der Präsident oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Im Übrigen richtet sich die Organisation des Verwaltungsrates nach dem Organisationsreglement.

Traktandum 9.9 Vergütung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Titel von Artikel 19 (neu: Artikel 20) wie folgt zu ergänzen:

Neue Statuten

NEU Art. 20 Vergütung, Grundsätze Auslagenersatz

NEU Art. 21 Fixe Vergütung

NEU Art. 22 Variable Vergütung

NEU Art. 23 Genehmigung der Gesamtvergütungen

Traktandum 9.10 Zusatzbetrag Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 23 (neu: Artikel 24) wie folgt anzupassen:

NEU Art. 24 Zusatzbetrag

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der jährlichen Gesamtvergütung ernannt werden, steht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. ~~19 VegüV-735a~~ OR pro neuem Mitglied im Umfang von maximal 25% des jeweils zuletzt genehmigten Gesamtbetrags für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung pro Geschäftsjahr zur Verfügung, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für das entsprechende Geschäftsjahr nicht ausreicht.

NEU Art. 25 Darlehen, Kredite

NEU Art. 26 Weitere Mandate

NEU Art. 27 Arbeits- und Mandatsverträge

NEU Art. 28 Wahl

NEU Art. 29 Aufgaben, Zuständigkeiten

NEU Art. 30 Wahl, Amtsdauer, Anforderungen

NEU Art. 31 Geschäftsjahr

NEU Art. 32 Geschäftsbericht

NEU Art. 33 Gewinnverteilung, Reserven

NEU Art. 34 Auflösung und Liquidation

NEU Art. 35 Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Aktionäre

Erläuterungen Traktandum 9.9

Es handelt sich um eine redaktionelle Präzisierung des Titels, um den Inhalt des entsprechenden Artikels besser aufzuzeigen.

Bisherige Statuten vom 16.11.21

ALT Art. 19 Grundsätze der Vergütung, Auslagenersatz

ALT Art. 20 Fixe Vergütung

ALT Art. 21 Variable Vergütung

ALT Art. 22 Genehmigung der Gesamtvergütungen

Erläuterungen Traktandum 9.10

Mit der Aktienrechtsrevision wurde die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in die Bundesgesetze überführt. Die Mehrheit der Bestimmungen der VegüV wurde unverändert ins OR überführt, was die entsprechende Anpassung von Artikel 23 (neu: Artikel 24) erforderlich macht.

ALT Art. 23 Zusatzbetrag

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der jährlichen Gesamtvergütung ernannt werden, steht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 19 VegüV pro neuem Mitglied im Umfang von maximal 25% des jeweils zuletzt genehmigten Gesamtbetrags für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung pro Geschäftsjahr zur Verfügung, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für das entsprechende Geschäftsjahr nicht ausreicht.

ALT Art. 24 Darlehen, Kredite

ALT Art. 25 Weitere Mandate

ALT Art. 26 Arbeits- und Mandatsverträge

ALT Art. 27 Wahl

ALT Art. 28 Aufgaben, Zuständigkeiten

ALT Art. 29 Wahl, Amtsdauer, Anforderungen

ALT Art. 30 Geschäftsjahr

ALT Art. 31 Geschäftsbericht

ALT Art. 32 Gewinnverteilung, Reserven

ALT Art. 33 Auflösung und Liquidation

ALT Art. 34 Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Aktionäre

Hinweise

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2023 liegt seit dem 4. März 2024 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf und ist seit dem 4. März 2024 im Internet unter www.annualreport.hiag.com abrufbar. Aus Nachhaltigkeitsgründen verzichten wir auf den Druck des Geschäftsberichts. Aktionäre, die einen Geschäftsbericht in Papierform wünschen, können diesen bei der Gesellschaft bestellen.

Einladung und Zutrittskarten

Den am 21. März 2024, 17.00 Uhr, im Aktienbuch eingetragenen, stimmberechtigten Aktionären wird die Einladung mit Anmeldeformular (zur Bestellung einer Zutrittskarte), Vollmachtsformular sowie einer Kurzanleitung gvote per Post an die letzte im Aktienbuch verzeichnete Adresse zugesandt.

Denjenigen Aktionären, die nach diesem Datum, jedoch bis 4. April 2024, 17.00 Uhr, in das Aktienregister eingetragen werden, wird die Einladung ab 9. April 2024 zugestellt. Vom 4. April 2024 bis 18. April 2024 werden im Aktienbuch keine Eintragungen mit Stimmrecht vorgenommen. Der Stichtag für die Stimmberechtigung an der Generalversammlung ist der 4. April 2024, 17.00 Uhr.

Persönliche Zutrittskarten samt Stimmcoupons (in Form eines QR-Codes auf der Zutrittskarte) werden ab dem 9. April 2024 versandt. Die Zutrittskarten können auch elektronisch via Aktionärsplattform gvote (siehe Kurzanleitung) bestellt werden bis spätestens am 15. April 2024 um 23.59 Uhr.

Die Zutrittskarte mit den Stimmzetteln ist am 18. April 2024 bei der Eingangskontrolle zur Generalversammlung vorzuweisen.

Vertretung an der Generalversammlung durch Aktionäre, Dritte oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Jeder Aktionär kann sich unter Verwendung der Aktionärsplattform gvote (siehe Kurzanleitung) oder des Vollmachtsformulars, das ihm zusammen mit dieser Einladung zugestellt wird, durch einen anderen, im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär, einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Rechtsanwalt Oscar Battegay, Battegay Dürr AG, Heuberg 7, Postfach 2032, CH-4001 Basel, vertreten lassen und allgemeine oder einzelne Weisungen erteilen. Vollmachten an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können entweder direkt an seine oben erwähnte Adresse oder an das Aktienregister der HIAG Immobilien Holding AG c/o Computershare Schweiz AG, Postfach, 4601 Olten, gesandt werden bis spätestens 15. April 2024 (Datum Poststempel). Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können bis spätestens 15. April 2024 (Datum Poststempel) direkt an seine oben erwähnte Adresse gesandt werden. Alternativ steht eine elektronische Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter über die Aktionärsplattform gvote (siehe Kurzanleitung) zur Verfügung.

Elektronische Weisungserteilung

Wenn Sie sich auf der Aktionärsplattform gvote registrieren oder bereits registriert haben, können Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch Weisung erteilen. Die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten ist bis spätestens am 15. April 2024 um 23.59 Uhr möglich.

HIAG

hiag.com | info@hiag.com

Basel
Aeschenplatz 7
4052 Basel
+41 61 606 55 00

Zürich
Löwenstrasse 51
8001 Zürich
+41 44 404 10 30

Genf
Rue François-Bonivard 10
1201 Genf
+41 22 304 10 30